

Urkundenrolle Nr. DS 139/2021
(Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH
Verschmelzung)



VERHANDELT

zu Berlin

am 29. Juni 2021.

Vor dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Dr. Jonas Rybarz,
als amtlich bestellter Vertreter des Notars

Dr. Detlef Schmidt

Washingtonplatz 3

10557 Berlin

erschien in den Geschäftsräumen der Zalando SE, Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin:

Frau Kim **Hudson**, geboren am 29. Juli 1980,

geschäftsansässig Valeska-Gert-Straße 5, 10243 Berlin,

von Person bekannt,

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund im Original vorliegender Vollmachten vom 27. Mai 2021, von der jeweils eine beglaubigte Ablichtung dieser Urkunde als Anlage beigelegt ist, unter Ausschluss der persönlichen Haftung für

- a) **Zalando SE**, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 158855 B;
- b) **Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH**, mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 146657 B.

Der Notarvertreter erläuterte das Mitwirkungsverbot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG. Die Erschienene verneinte die Frage des Notarvertreters, ob eine Vorbefassung im Sinne dieser Vorschrift vorliege.

Die Erschienene erklärte, sie handelt als Bevollmächtigte der von ihr jeweils vertretenen Parteien in deren Namen und für deren Rechnung und nicht auf Veranlassung eines Dritten.

Die Erschienene – handelnd wie angegeben - erklärte Folgendes mit der Bitte um Beurkundung:

1. **Verschmelzung**

Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH als übertragende Gesellschaft vereinbart mit Zalando SE als übernehmender Gesellschaft den Verschmelzungsvertrag mit dem aus der **Anlage A** ersichtlichen Inhalt.

2. **Verzichtserklärungen**

Gemäß §§ 8 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 12 Abs. 3 UmwG sind ein Verschmelzungsbericht, eine Prüfung der Verschmelzung und ein Prüfungsbericht nicht erforderlich, da sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden. Rein vorsorglich verzichten Zalando SE und Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH auf die Erstattung eines Ver-

schmelzungsberichts, auf die Prüfung des Verschmelzungsvertrages sowie auf die Erstattung eines Prüfungsberichts.

3. Kosten, Hinweise des Notarvertreters

3.1. Die Kosten dieser Verhandlung und ihrer Durchführung trägt die Zalando SE.

3.2. Der Notarvertreter wies die Erschienene darauf hin,

- dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird,
- dass er die steuerlichen Verhältnisse der Parteien nicht kennt und keine Überprüfung der steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde vorgenommen hat. Die Beteiligten wiesen darauf hin, dass ihre steuerlichen Berater die steuerlichen Auswirkungen überprüft hätten,
- dass er verpflichtet ist, eine Abschrift dieser Urkunde den zuständigen Finanzämtern zu übermitteln,
- dass die Parteien unbeschadet der Regelungen in dieser Urkunde gemeinschaftlich für deren Kosten haften.

Die notarielle Verhandlung nebst **Anlage A** wurde der Erschienenen vom Notarvertreter vorgelesen, von ihr genehmigt und von ihr und dem Notarvertreter eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Hudson

gez. Rybarz, Notarvertreter

L.S.

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Zalando SE

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH

als übertragendem Rechtsträger

Vorbemerkung und beteiligte Rechtsträger

- V1 Die Zalando SE mit Sitz in Berlin ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855 B (**Zalando**).
- V2 Die Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH mit Sitz in Berlin ist eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146657 B (**ZFEG**). Alleinige Gesellschafterin ist Zalando. Das Stammkapital der ZFEG in Höhe von EUR 25.000,00 ist voll eingezahlt.
- V3 Die ZFEG beabsichtigt, im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 46 ff., 60 ff. des Umwandlungsgesetzes (**UmwG**) i.V.m Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (**SEVO**) ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf Zalando zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren ZFEG als übertragender Rechtsträger und Zalando als übernehmender Rechtsträger (gemeinsam die **Parteien**) was folgt:

1. Vermögensübertragung

Die ZFEG als übertragender Rechtsträger überträgt hiermit ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 46ff., 60ff. UmwG i.V.m Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO auf Zalando als übernehmenden Rechtsträger ohne Gewährung von Gesellschaftsrechten.

2. Gegenleistung

Eine Gegenleistung wird für die Übertragung des Vermögens der ZFEG im Wege der Verschmelzung nicht gewährt. Die Verschmelzung findet gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG i.V.m Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO ohne Kapitalerhöhung bei Zalando statt. Die Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO.

3. Verschmelzungstichtag, Schlussbilanz

- 3.1. Die Übernahme des Vermögens der ZFEG erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30. April 2021, 24:00 Uhr MEZ (steuerlicher Übertragungstichtag). Von Beginn des 1. Mai 2021, 0:00 Uhr MEZ (handelsrechtlicher Umwandlungstichtag, Verschmelzungstichtag) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der ZFEG gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der ZFEG als für Rechnung der Zalando vorgenommen.
- 3.2. Der Verschmelzung wird die Bilanz der ZFEG zum 30. April 2021 als Schlussbilanz im Sinne von § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.
- 3.3. Zalando wird die in der Schlussbilanz der ZFEG angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen. Die von Zalando übernommenen Wirtschaftsgüter sind gemäß § 12 Abs. 1 UmwStG i.V.m. § 4 Abs. 1 UmwStG zwingend mit den in der steuerlichen Übertragungsbilanz der ZFEG enthaltenen Werten in die Übernahmebilanz von Zalando zu übernehmen (Buchwertansatz).

4. Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO keine Sonderrechte von Zalando gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.
- 4.2. Es werden Mitgliedern eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans eines beteiligten Rechtsträgers, Abschlussprüfern oder Verschmelzungsprüfern keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO gewährt.

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 5.1. ZFEG hat in Deutschland 19 (neunzehn) Arbeitnehmer sowie 4 (vier) sozialversicherungspflichtig beschäftigte Freiberufler in der Schweiz (**betreffene Arbeitnehmer**). Die in Deutschland betroffenen Arbeitnehmer sind im einzigen Betrieb der ZFEG in Berlin beschäftigt, die Arbeitnehmer in der Schweiz arbeiten als Stylisten und sind daher nicht an einen bestimmten Betrieb organisatorisch angebunden.
- 5.2. Die Folgen der Verschmelzung für die betroffenen Arbeitnehmer ergeben sich aus §§ 324 UmwG, 613a BGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO.
- 5.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der ZFEG bestehen, nach Maßgabe von §§ 324 UmwG, 613a BGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO kraft Gesetzes und automatisch mit allen Rechten und Pflichten auf Zalando über und Zalando haftet uneingeschränkt für alle Ansprüche aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen. Die bei der ZFEG zurückgelegte Dauer der Betriebszugehörigkeit der von der Verschmelzung betroffenen Arbeitnehmer wird durch den Übergang der Arbeitsverhältnisse nicht unterbrochen.

- 5.4. Da die ZFEG mit Wirksamwerden der Verschmelzung als Rechtsträger erlischt, besteht keine gesamtschuldnerische Weiterhaftung der ZFEG für Ansprüche aus den übergegangenen Arbeitsverhältnissen (§ 613a Abs. 2, 3 BGB). Zalando wird alleinige Schuldnerin.
- 5.5. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der betroffenen Arbeitnehmer der ZFEG einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen gelten nach der Verschmelzung unverändert fort.
- 5.6. Die betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über den Grund, den geplanten Zeitpunkt des Übergangs und die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die betroffenen Arbeitnehmer und über die ggf. hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen durch ein gesondertes Anschreiben in Textform unterrichtet.
- 5.7. Den betroffenen Arbeitnehmern steht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) kein Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB gegen den Betriebsübergang zu, da mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung ZFEG erlischt und daher die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Die betroffenen Arbeitnehmer können jedoch das Arbeitsverhältnis mit Zalando durch den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 BGB beenden.
- 5.8. Die Verschmelzung führt insoweit zu einer Veränderung der bisherigen betrieblichen Strukturen und der betrieblichen Organisation der ZFEG, als dass der bisherige Betrieb der ZFEG in den Betrieb der Zalando organisatorisch vollständig eingegliedert wird.
- 5.9. Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs ist unwirksam (§§ 324 UmwG, 613a Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO). Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt (§§ 324 UmwG, 613a Abs. 4 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO).
- 5.10. Weder die ZFEG noch Zalando sind Mitglieder eines Arbeitgeberverbands. Damit sind weder bei der ZFEG noch Zalando Tarifverträge unmittelbar anwendbar. Damit verbleibt es bei den betroffenen Arbeitnehmern dabei, dass Tarifverträge nicht kollektivrechtlich auf ihr Arbeitsverhältnis Anwendung finden.
- 5.11. Bei der ZFEG bestehen weder ein Betriebsrat noch Betriebsvereinbarungen, sodass insoweit auch keine Rechte und Pflichten übergehen. Bei Zalando besteht ein Betriebsrat in den Betrieben Berlin und Dortmund, sowie ein Gesamtbetriebsrat. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung bleibt der Betriebsrat bei Zalando unverändert im Amt. Die betriebsverfassungsrechtliche Situation der betroffenen Arbeitnehmer ändert sich, sie unterliegen ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsrats Zalando SE Berlin sowie sämtlichen für diesen Betrieb geltenden betriebsverfassungsrechtlichen Vereinbarungen. Dies gilt nicht für die außerhalb Deutschlands sozialversicherungspflichtig beschäftigten Freiberufler.
- 5.12. Zalando beabsichtigt derzeit nicht, nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung Reorganisationsmaßnahmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, welche die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmer oder ihre berufliche Entwicklung betreffen.

- 5.13. Im Hinblick auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer von Zalando hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Die Arbeitsverhältnisse bestehen nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert mit Zalando fort. Die Verschmelzung führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Strukturen oder der betrieblichen Organisation der Zalando.
- 5.14. Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer der Parteien durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind – außer den vorstehend genannten – keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen.
- 5.15. Die unternehmensmitbestimmungsrechtliche Situation der betroffenen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer der Zalando bleibt von der Verschmelzung unberührt.

6. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten trägt Zalando. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, werden die Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte getragen.

7. Wirksamkeitsvoraussetzungen

- 7.1. Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit weder eines Beschlusses der Hauptversammlung der Zalando (§ 62 Abs. 1 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO) noch eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung der ZFEG (§ 62 Abs. 4 Satz 1 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).
- 7.2. Aktionäre der Zalando, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der Zalando erreichen, können jedoch gemäß § 62 Abs. 2 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der beabsichtigten Verschmelzung beschlossen wird. Zalando verpflichtet sich, auf dieses Recht in einer Bekanntmachung gemäß § 62 Abs. 3 Satz 2 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO hinzuweisen, und ab dem Tag der Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger die Unterlagen gemäß §§ 62 Abs. 1 für die Dauer eines Monats auf der Internetseite der Zalando zugänglich zu machen (§ 62 Abs. 3 Satz 7 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO).
- 7.3. Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 20 Abs. 1 UmwG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SEVO der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Zalando.

8. Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages sich als ganz oder teilweise unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig erweisen sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmungen diejenige wirksame, durchsetzbare und in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken. Die Parteien bedingen hiermit ausdrücklich die Regelung des § 139 BGB ab.

Beglaubigte Ablichtung

VOLLMACHT

Die Zalando SE mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855 (die **Vollmachtgeberin**),

vertreten durch ihren Vorstand James Freeman II und ihren Prokuristen Dr. Ulrich Kalk,

bevollmächtigt hiermit

Mona Hollmann, geboren am 25. Mai 1985,

Carla Weinhardt, geboren am 17. Mai 1990,

Kim Hudson, geboren am 29. Juli 1980,

und

Nadin Michel, geboren am 3. Januar 1984

mit Geschäftsanschrift Valeska-Gert-Str. 5, 10243 Berlin

(die **Bevollmächtigten**),

jeweils einzeln und jeweils unter Ausschluss der persönlichen Haftung,

die Vollmachtgeberin zu vertreten beim Abschluss des Verschmelzungsvertrages

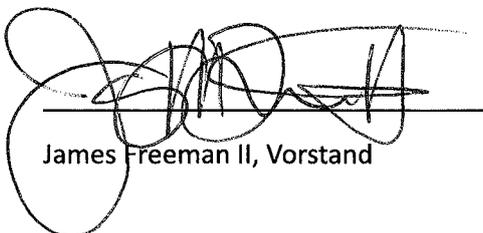
über die Verschmelzung durch Aufnahme der Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146657 B, als übertragenden Rechtsträger auf die Vollmachtgeberin als übernehmenden Rechtsträger.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich etwaiger Änderungen und damit zusammenhängende weitere Maßnahmen für die Vollmachtgeberin zu treffen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt BGB befreit und, jeweils einzeln berechtigt, Untervollmacht einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB zu erteilen.

Zalando SE

Berlin, 27. Mai 2021



James Freeman II, Vorstand



Dr. Ulrich Kalk, Prokurist

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit dem mir vorliegenden Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin, 29. Juni 2021

L.S.

gez. Rybarz

Dr. Jonas Rybarz
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Detlef Schmidt

Beglaubigte Ablichtung

VOLLMACHT

Die Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 146657 B (die **Vollmachtgeberin**),

vertreten durch ihre Geschäftsführer James Freeman II und Nicolas Borg,

bevollmächtigt hiermit

Mona Hollmann, geboren am 25. Mai 1985,

Carla Weinhardt, geboren am 17. Mai 1990,

Kim Hudson, geboren am 29. Juli 1980,

und

Nadin Michel, geboren am 3. Januar 1984

mit Geschäftsanschrift Valeska-Gert-Str. 5, 10243 Berlin

(die **Bevollmächtigten**),

jeweils einzeln und jeweils unter Ausschluss der persönlichen Haftung,

die Vollmachtgeberin zu vertreten beim Abschluss des Verschmelzungsvertrages

über die Verschmelzung durch Aufnahme der Vollmachtgeberin als übertragenden Rechtsträger auf die Zalando SE mit Sitz in Berlin, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 158855, als übernehmenden Rechtsträger.

Die Bevollmächtigten sind jeweils berechtigt, alle mit den vorstehenden Angelegenheiten in irgendeiner Weise zusammenhängenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, einschließlich etwaiger Änderungen und damit zusammenhängende weitere Maßnahmen für die Vollmachtgeberin zu treffen.

Die Bevollmächtigten sind jeweils von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt BGB befreit und, jeweils einzeln berechtigt, Untervollmacht einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181, 2. Alt. BGB zu erteilen.

Zalando Fashion Entrepreneurs GmbH

Berlin, 27. Mai 2021


James Freeman II, Geschäftsführer


Nicolas Borg, Geschäftsführer

Die wörtliche Übereinstimmung der vorstehenden Ablichtung mit dem mir vorliegenden Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin, 29. Juni 2021

L.S.

gez. Rybarz

Dr. Jonas Rybarz
amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dr. Detlef Schmidt